



## **Sprachaufenthalte**

Die KZI unterstützt Schülerinnen und Schüler, die einen Sprachaufenthalt in einer anderen Sprachregion verbringen und dadurch ihren Horizont erweitern möchten. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement)» des Bildungsrats vom 21.11.2011. In Ergänzung dazu gelten an der KZI aus betrieblichen Gründen die folgenden Regelungen:

### **Semester- oder Jahresaufenthalte**

Möglich sind Aufenthalte von einem halben oder einem ganzen Jahr in den Semestern 4.1 und 4.2. Bei Jahresaufenthalten erfolgt die Abreise zu Beginn des Semesters 4.1, bei Semesteraufenthalten zu Beginn des Semesters 4.1 oder 4.2.

### **Bedingungen für einen Sprachaufenthalt**

Voraussetzung für einen Sprachaufenthalt ist die definitive Promotion im vorletzten Semesterzeugnis vor der Abreise. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit dem Klassenkonvent unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person. In Ausnahmefällen können auch schulbetriebliche Gegebenheiten berücksichtigt werden (beispielsweise, wenn zu viele Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleichzeitig einen Sprachaufenthalt machen möchten oder wenn ein Wiedereintritt nicht garantiert werden könnte, weil die nachfolgenden Klassen bereits sehr voll sind). Die Bewilligung wird unter der Auflage erteilt, dass während des Sprachaufenthalts ein Gymnasium oder eine vergleichbare Schule besucht wird. Der Nachweis des Schulbesuchs und der Leistungen während des Sprachaufenthalts ist unmittelbar nach der Rückkehr unaufgefordert bei der Schulleitung einzureichen.

### **Organisation des Sprachaufenthalts**

Die Organisation des Sprachaufenthalts ist Sache der Schülerin/des Schülers. Sollte man den Aufenthalt nicht über private Kontakte organisieren können, besteht die Möglichkeit, dies über eine Organisation zu machen. Unter [www.intermundo.ch](http://www.intermundo.ch) sind die wichtigsten Anbieter zu finden.

### **Wiedereintritt nach dem Sprachaufenthalt**

Nach einem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin/der Schüler in die angestammte Klasse zurück.

Nach einem Jahresaufenthalt tritt die Schülerin/der Schüler in eine 4. Klasse ein. Der Promotionsstand entspricht demjenigen im letzten Semesterzeugnis vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin/der Schüler in die angestammte Klasse zurückkehren. Die KZI empfiehlt, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn man vor der Abreise sehr gute Noten hatte und der Unterricht/die Fächer während des Sprachaufenthalts ähnlich sind wie im gleichen Zeitraum an der KZI. Insbesondere der verpasste Stoff in den Naturwissenschaften ist nicht zu vernachlässigen.

Bei der Rückkehr in die angestammte Klasse nach einem Semester- oder Jahresaufenthalt ist folgendes zu beachten:

- Die Schülerin/der Schüler ist selbst verantwortlich, die verpassten Lerninhalte in Absprache mit den Lehrpersonen aufzuarbeiten und den Anschluss an die Klasse wieder zu finden.
- In den verpassten Fächern, in denen die Zeugnisnote(n) für die Erfahrungsnote der Maturitätsnote zählt, wird die Zeugnisnote des letzten Semesters bzw. der letzten zwei Semester vor dem Sprachaufenthalt als Erfahrungsnote verwendet.
- Das Fach «Wirtschaft und Recht», das an der KZI in der 4. Klasse unterrichtet wird, ist ein obligatorisches Fach. Bei einem Semester- oder Jahresaufenthalt im Semester 4.1 und/oder 4.2 ist deshalb ein Nachweis über die Lerninhalte des Fachs «Wirtschaft und Recht» zu erbringen.

## **Termine**

Das Gesuch für einen Sprachaufenthalt muss der Schulleitung in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem zweitletzten Notenkonvent vor der Abreise eingereicht werden.

Nach erfolgter Bewilligung durch die Schulleitung und definitiver Organisation des Austauschaufenthalts (privat oder über eine Austauschorganisation) ist die Schulleitung über die Eckdaten zu informieren (gem. Dokument «Kontaktangaben Sprachaufenthalt»).

Zieht eine Schülerin/ein Schüler ihre/seine Anmeldung für den Austauschaufenthalt zurück, ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Falls bei einem Jahresaufenthalt die Bedingungen für einen Wiedereintritt in die angestammte Klasse gegeben sind, ist der Schulleitung spätestens drei Monate vor dem Wiedereintritt mitzuteilen, ob dieser in die angestammte Klasse oder in eine 4. Klasse erfolgen soll.